

aus weiterem. Wir wiesen schon darauf hin, dass der erste Satz des zweiten Paragraphen 'Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxius' wohl zu der Bedeutung von convivium = „Bande", aber nicht = „Gelage" passt, da im Nachsatz dann bei 'omnes' der Zusatz stehen müsste 'qui remanunt', umsomehr, als der Anfang des zweiten Paragraphen dem des ersten 'Si quis in convivio, ubi quinque fuerint', offenbar nachgebildet ist und im ersten ja der Nachsatz mit den Worten 'illi qui remanunt' beginnt. Eine entsprechende Fortsetzung sollte man also auch im zweiten erwarten.

Im zweiten Paragraphen folgen danach in A die Worte: 'Si duo fuerint, illi secundum legem componant', in B bis E dagegen: 'sed quibus fuerit adprobatum, illi . . .'. Wir haben schon oben gesehen, dass die Wendung in A im Zusammenhange der Fassung dieses Titels dort durchaus unentbehrlich ist. Wie hat hieraus aber die B-Form entstehen können? Merkwürdig ist bei ihr, dass hier eine Mehrzahl von Tätern angenommen wird, während doch eben nur von einem die Rede war. Wenn die Anzahl der Teilnehmer an einem Gelage eine grössere ist, so braucht darum doch nicht auch die Zahl der Totschläger zu steigen. Wir müssen wieder auf A 2 und 3 zurückgreifen. Beide haben an dieser Stelle eine völlig sinnlose Fassung, A 2 fährt hinter 'obnoxius' fort: 'sed duobus fuerint, illi' und A 3 'se duobus fuerint . . .'. Letztere Wendung ist wohl, wofür auch das 'se' spricht, durch Auslassung eines 'd' entstanden und nicht unmittelbar aus dem 'si duo' von A 1 herzuleiten. Die Vorlage unserer Hs. A 3 wird 'sed duobus' wie A 2 gehabt haben. Wie dieser Irrtum hat entstehen können, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Wohl aber wird nun sofort begreiflich, wie die B-Form gebildet worden ist. Das 'sed' ist schon in A 2. 3 und für 'duobus' hat der Redaktor von B 'quibus' gelesen und dies auf eine Mehrzahl von Totschlägern gedeutet. Es ergab sich von da aus leicht die Ergänzung eines 'adprobatum' und die demzufolge notwendige Verbesserung des 'fuerint' zu 'fuerit'. So beruht hier die B-Form und damit die ganze weitere Ueberlieferung der Lex — natürlich immer mit Ausnahme von F, dem unglossierten A-Text, der sich an seine Vorlage anschliesst — auf einem Fehler von A 2 und 3.

Wir haben also erkannt, dass der erste Teil des Titels 43 (d. h. die §§ 1. 2) der B-Fassung in seinem ganzen Tenor von A und zwar von der jüngeren und